

59/18,182



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Dezember 1982

Nr. 3361

EG OEKINGEN: Umetappierung Grundmatt/Bergacker- und  
Sonnenrainstrasse

Die Einwohnergemeinde Oekingen unterbreitet dem Re-  
gierungsrat Umetappierungen in der Grundmatt sowie an  
der Bergacker- und Sonnenrainstrasse von der 2. in die  
1. Erschliessungsetappe zur Genehmigung.

In der Zeit vom 22. Juli bis 20. August 1981 führte  
der Gemeinderat das öffentliche Auflageverfahren für  
verschiedene Umzonungen von der 2. in die 1. Er-  
schliessungsetappe durch. Innert nützlicher Frist  
erfolgte eine Einsprache gegen die Umetappierung in  
der Grundmatt. Der Gemeinderat genehmigte an seiner  
Sitzung vom 16. Juli 1981 unter dem Vorbehalt des  
Auflageverfahrens die Umetappierungen. Die einge-  
gangene Einsprache lehnte er nachträglich ab. Gegen  
diesen Entscheid führt Herr W. Lüthi-Guldemann, Land-  
wirt, Halten, Beschwerde beim Regierungsrat.

Mit Beschluss Nr. 244 vom 26. Januar 1982 genehmigte  
der Regierungsrat die unbestrittene Umetappierung  
an der Jurastrasse. Die übrigen wurden in Absprache  
mit der Gemeinde im Hinblick auf die in Bearbeitung  
stehende Ortsplanungsrevision und der sich daraus  
ergebenden Fragen der Rechtssicherheit sowie der  
hängigen Beschwerde von der Genehmigung vorläufig  
zurückgestellt.

I.

In der Zwischenzeit sind die Arbeiten der Planungsrevision zielstrebig weitergeführt und die heutige Bauzone bezüglich einer Verkleinerung eingehend beurteilt worden. So hat die Planungskommission in Absprache und dem Einverständnis der Grundeigentümer grössere Flächen als kommende Reservebaugebiete bezeichnet. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Flächen, die existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieben angehören, oder für die in der näheren Zukunft keine Ueberbauungs- oder Verkaufsabsichten bestehen. Die vorgeschlagenen Reservebaugebiete sind alle unerschlossen und eignen sich bestens zur landwirtschaftlichen Nutzung. Durch diese Reservebaugebiete kann die heute zu gross bemessene Bauzone massiv verkleinert werden, so dass sie den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht. Die zur Genehmigung vorliegenden Planänderungen werden durch die kommenden Rückzonungen nicht betroffen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Genehmigung der verschiedenen Umstappierungen von der 2. in die 1. Erschliessungs- etappe vorgängig dem Abschluss der eigentlichen Planungsrevision für die Gesamtplanung nicht nachteilig und präjudizierend und kann deshalb genehmigt werden.

Die Gemeinde Oekingen wird verhalten, die eingeleitete Planungsrevision voranzutreiben und die vorgeschlagenen Reservebaugebiete rechtsverbindlich auszuscheiden.

II.

Herr Willi Lüthi-Guldimann, Landwirt, Hauptstrasse 2, Halten, verlangt in seiner Einsprache- und Beschwerdebegründung die Beibehaltung seiner Parzelle GB Oekingen Nr. 1101 in der zweiten Erschliessungsetappe. Aufgrund nachträglicher Zusicherungen seitens des Gemeinderates an Herrn Lüthi, hat dieser den Rückzug seiner Beschwerde erklärt. Die Abmachungen zwischen der Gemeinde Oekingen und dem Beschwerdeführer sehen vor, dass das Grundstück des Herrn Lüthi wohl in die 1. Etappe umgezont werde, die Erschliessung aber erst zu dem Zeitpunkt durch die Gemeinde erfolge, wenn Herr Lüthi sein Land veräussere. Vorläufig soll es landwirtschaftlich genutzt werden und erst dann zur Ueberbauung freigegeben werden, wenn Realersatz angeboten werden kann. Diese Regelung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer lässt sich nicht mit den Planungszielsetzungen der neuen Baugesetzgebung vereinbaren, die unter anderem von den Gemeinden eine aktive Erschliessungspolitik, eine optimale Nutzung der Erschliessungsanlagen und die häuslicherische Nutzung des Bodens fordern. Unter den gegebenen Voraussetzungen wäre zu prüfen, das Grundstück des Herrn Lüthi vorläufig in das Reservebaugebiet umzuzonen. Eine Zurückstellung rechtfertigt sich umso mehr, als die angrenzenden Flächen der Gemeinde Kriegstetten im Rahmen der Ortsplanungsrevision bereits dem Reservebaugebiet zugeteilt wurden, und davon ein grösseres Grundstück im Besitze des Beschwerdeführers steht.

Für eine abschliessende Beurteilung über den Verbleib der Parzelle Nr. 1101 in der 1. oder 2. Erschliessungsetappe oder die Zurückstellung ins Reservebaugebiet sind

weitere Abklärungen notwendig. Diese werden zweckmässigerweise bei der zur Zeit laufenden Ortsplanungsrevision vorgenommen. Der Entscheid über eine Umetappierung der genannten Parzelle wird deshalb bis zur Ortsplanungsrevision sistiert.

Es wird

beschlossen:

1. Die Umetappierungen der Einwohnergemeinde Oekingen in der Grundmatt sowie an der Bergacker- und Sonnenrainstrasse von der 2. in die 1. Erschliessungs-  
etappe werden unter Vorbehalten genehmigt.
2. Der Entscheid über die Umetappierung der Parzelle GB Oekingen Nr. 1101 wird vorläufig, d.h. bis zur Revision der Ortsplanung, sistiert. Ebenso wird ein Entscheid in Sachen Beschwerde des Herrn Willi Lüthi-Guldimann in Halten bis zum Vorliegen der Gesamtplanung ausgestellt.
3. Die Gemeinde wird verhalten, die zur Genehmigung der Umetappierung massgebenden Reservebaugebiete im Rahmen der Ortsplanungsrevision rechtsverbindlich auszuscheiden.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1983 noch 4 Planexemplare der Umetappierungen zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit der vorliegenden Umetappierung in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto 2020-435.00

Fr. 318.--zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 335 ) ES

Der Staatsschreiber:

*Hr. Max Gygis*

Bau-Departement (2) Bi/uh

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (folgen später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit je 1 gen. Plan (folgen später)

Ammannamt der EG, 4566 Oekingen, mit Einzahlungsschein  
EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4566 Oekingen, mit je 1 gen. Plan  
(folgen später)

Planungskommission der EG, 4566 Oekingen

Ingénieurbüro Rud. Enggist, Rötistr. 22, 4500 Solothurn

Hrn. W. Lüthi-Guldimann, Hauptstr. 2, 4566 Halten

EINSCHREIBEN

Departementssekretär Bau-Departement

Amtsblatt Publikation:

Die Umetappierungen der Einwohnergemeinde Oekingen in der Grundmatt sowie an der Bergacker- und Sonnenrainstrasse von der 2. in die 1. Erschliessungs-etappe werden unter Vorbehalten genehmigt.

